

48

Presseauszug  AZ vom 10.02.95  ..... vom .....  
 WZ vom .....  ..... vom .....

**Amtliche  
Bekanntmachungen**

**Kreisverwaltung  
Alzey-Worms**

**Rechtsverordnung**  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
über das Naturdenkmal „Geologischer  
Aufschluß — An der Neumühle, Alzey-  
Weinheim“ vom

30. Januar 1995  
Aufgrund des § 22 des Landespflegege-  
setzes (LPfLG) in der Fassung vom 5.  
Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt ge-  
ändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994  
(GVBl. S. 290) BS 791-1, wird verordnet:

**Artikel 1**

§ 2 (1) der Rechtsverordnung über das  
Naturdenkmal „Geologischer Aufschluß  
— An der Neumühle Alzey-Weinheim“,  
veröffentlicht in der Allgemeinen Zel-  
tung, Alzeier Anzeiger, Wormser Zei-  
tung vom 16. 8. 1983, wird gestrichen  
und wie folgt ersetzt:

(1) Das Gebiet ist 2968 m<sup>2</sup> groß. Es um-  
faßt in der Gemarkung Weinheim das  
Grundstück Flur 6 Nr. 259

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach  
ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Alzey, 30. 1. 1995  
Schrader, Landrat



Presseauszug  AZ vom 16.8.83

vom .....

WZ vom 16.8.83

vom .....

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Rechtsverordnung  
über das Naturdenkmal

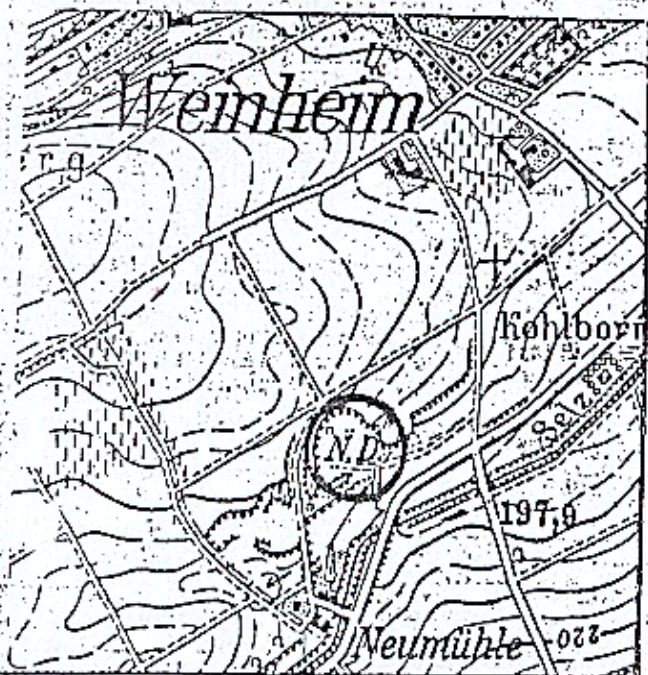
„Geologischer Aufschluß - An der Neumühle, Alzey-Weinheim“

Kreis Alzey-Worms

vom 26. November 1982

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfG-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Geologischer Aufschluß - An der Neumühle, Alzey-Weinheim“.



Ausschnittvergrößerung 1:10 000 aus der  
Top. Karte 1:25 000 Bl.Nr. 6214 Alzey

§ 2

(1) Das Gebiet ist 1772 m<sup>2</sup> groß. Es umfaßt in der Gemarkung Weinheim die Grundstücke

Flur 6 Nr. 35/1 und 190/1

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der obengenannten Grundstücksgrenzen.

(3) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherstellung des geologischen Aufschlusses aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.

§ 4

Im Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abtragung, Auffüllung oder Aufschüttung oder auf andere Weise,
2. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
3. das Betreten des Schutzgebietes innerhalb der Einzäunung,
4. das Aufheben oder die Entnahme von Versteinerungen oder Gestein,
5. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen und soweit sie nicht den Schutzzweck des geologischen Aufschlusses erläutern.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

(2) Vom Verbot des § 4 kann die Untere Landespflegebehörde Personen und Personengruppen generell oder im Einzelfall Dispens erteilen.

§ 6

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für diese Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Auffüllung oder Aufschüttung verändert oder auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr. 2 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 3 das Schutzgebiet innerhalb der Einzäunung betritt,
- § 4 Nr. 4 Versteinerung oder Gestein aufhebt oder entnimmt,
- § 4 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder die nicht den Schutzzweck des geologischen Aufschlusses erläutern, anbringt oder aufstellt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Alzey, 26. November 1982

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Rein  
Landrat

Abb. 7